

Direktion für Bildung Soziales und Sport



COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für den organisierten Sport in Sportanlagen

Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

Zielsetzung

Ziel der Stadt Bern ist, eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Sportanlagen, inklusive der Frei- und Hallenbäder sowie der Kunsteisbahnen zu ermöglichen. Sie strebt entsprechend eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesrats sowie des Kantons Bern an – immer unter strenger Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Stadt Bern im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen, der Frei- und Hallenbäder und Kunsteisbahnen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton Bern sind einzuhalten. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- Distanz halten: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Präsenzlisten (Contact Tracing): In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb gibt es keine Personenzahlbeschränkung.
- Ab dem 1. Oktober dürfen wieder Sportveranstaltungen mit mehr als 1'000 Besucherinnen und Besucher bzw. Mitwirkenden stattfinden.

Sportveranstaltungen

- Organisatorinnen und Organisatoren von Sportveranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Die Vereine müssen dem Sportamt ihr Schutzkonzept nicht einreichen.
- Für Veranstaltungen mit weniger als 300, mit 300 bis 1'000 und mit mehr als 1'000
 Besucherinnen und Besucher bzw. Mitwirkenden gelten unterschiedliche Bestimmungen. Diese sind in der <u>Covid-19-Verordnung des Bundesrats</u> festgehalten.
- Wer eine Veranstaltung mit mehr als 1'000 Besucherinnen und Besucher bzw. Mitwirkenden plant, braucht eine Bewilligung des Kantons Bern. Alle Informationen dazu finden sich auf der Internetseite des Kantons.
- Die Kantone k\u00f6nnen Bewilligungen zur\u00fcckziehen oder zus\u00e4tzliche Einschr\u00e4nkungen vorschreiben.

Contact Tracing

- Wenn die Besucherinnen und Besucher den Mindestabstand von 1.5m an einer Sportveranstaltung nicht einhalten können, muss der Veranstalter entweder eine Maskenpflicht durchsetzen oder gewährleisten, dass die anwesenden Personen zurückverfolgt werden können (Contact Tracing).
- Ist bei einer Veranstaltung ein Contact Tracing nötig, muss der Veranstalter während mindestens 14 Tagen nach der Veranstaltung gewährleisten, dass die Teilnehmenden rückverfolgt werden können. So lange muss er die Daten aufbewahren.
- Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Einteilung der Teilnehmenden in Sektoren. Eine Durchmischung dieser Sektoren ist nicht erlaubt. Kann innerhalb dieser Sektoren der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden, empfiehlt das BAG zudem das Tragen einer Schutzmaske. Gilt bei einer Veranstaltung jedoch eine generelle Maskenpflicht und/oder kann die Abstandsregel von 1.5m durchgehend eingehalten werden, darf auf die Einteilung in Sektoren und die Erfassung der Personendaten verzichtet werden.
- Das Sportamt empfiehlt, das Contact Tracing an allen Veranstaltungen (Meisterschaftsspielen, Turnieren usw.) umzusetzen unabhängig von ihrer
 Grösse, räumlichen Gegebenheiten u.ä. Dies aus folgenden Gründen:
 - Die Frage nach dem Contact Tracing ist einheitlich geregelt. Die Veranstaltenden müssen nicht für jedes Spiel neu überlegen, ob sie aufgrund der erwarteten Anzahl Besucherinnen und Besucher ein Contact Tracing brauchen oder nicht.
 - Es gibt Besucherinnen und Besucher, welche die Distanzregel nicht von sich aus einhalten.
 - Die Veranstaltenden setzen ein Zeichen und zeigen, dass der Sport verantwortungsbewusst mit Veranstaltungen umgeht.

- Inzwischen existieren verschiedene einfach bedienbare Contact Tracing-Apps, die kostengünstig erworben werden können.
- Bei spezifischen Fragen wenden Sie sich am besten an die <u>Hotline des Kantons</u>
 Bern.
- Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des <u>Kantons Bern</u> sowie des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Trainings- und Wettkampfbetrieb

- Im Trainingsbetrieb und im Wettkampf ist der K\u00f6rperkontakt in allen Sportarten zul\u00e4ssig. Dies gilt auch f\u00fcr Sportaktivit\u00e4ten, in denen ein dauernder enger K\u00f6rperkontakt erforderlich ist.
- Die Organisatorinnen und Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das <u>Standardschutzkonzept von Swiss Olympic</u> an. Das Schutzkonzept muss dem Sportamt nicht eingereicht werden.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht die Pflicht, die Kontaktdaten der Teilnehmenden während 14 Tagen aufzubewahren.
- Schulexterne Trainingsgruppen, die während des Schulbetriebs tagsüber schulische Sportanlagen nutzen, müssen beim Betreten und beim Verlassen der Anlage eine Schutzmaske tragen. Diese Bestimmung gilt für alle Personen ab 12 Jahren. Als «schulextern» gelten Gast-, Privat- und Berufsschulen sowie Vereine, Firmen und private Gruppen.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Beim Duschen und Umziehen ist die Abstandsregel bestmöglich zu berücksichtigen.

Trainingsmaterial

Das Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial ist nicht erforderlich.

Ergänzende Massnahmen/Kommunikation

Auf den Anlagen wird mit BAG- und/oder Swiss Olympic-Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe bzw. den Individual-nutzenden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften von Bund und Kanton Bern zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko. Das gilt auch für die Hallen- und Freibäder sowie die Kunsteisbahnen.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Kommunikation

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Sportamts sowie ergänzend via Soziale Medien informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde am 10. September 2020 von der Geschäftsleitung verabschiedet und in Kraft gesetzt. Basis dafür bildet der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 27. Mai 2020 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-809 vom 3. Juni 2020.